

Informationen für Ärzte 16/2011

Scheidung/Zugewinnausgleich bei eigener Praxis

Der immaterielle Praxiswert einer freiberuflichen Praxis ist als immaterieller Vermögenswert bei einer Ehescheidung im Zusammenhang mit dem Zugewinnausgleich bei gesetzlichen Güterstand zu berücksichtigen. Bei der Berechnung des immateriellen Praxiswerts ist ein Unternehmerlohn im Rahmen der sog. Ertragswertmethode abzusetzen. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 09.02.2011 (Aktz. XII ZR 40/09) hierzu Stellung genommen.